

Europäische Verbindungen der Frauenärzte

H. Ludwig

FIGO

Die FIGO (Fédération Internationale de Gynécologie et d'Obstétrique), gegründet 1954 in Genf unter massgeblicher Beteiligung von Professor Hubert de Watteville, hatte 1982–1985 in dem damaligen Chef der Baudeloque, Prof. Claude Sureau, Paris, einen europäischen Präsidenten. Er entwarf ein Schema regionaler Repräsentanz, wie es bereits in Nord- und Südamerika oder in Asien bestand: Frauenärzte, die sich nicht nur auf nationaler, sondern auf regional-internationaler Ebene treffen könnten, um Ergebnisse auszutauschen und die Qualitätskriterien ihrer Arbeit unter verschiedenen äusseren, auch politischen Bedingungen zu definieren.

Tabelle 1

Zusammenkünfte/Ort	Datum	Kongressleitung
Gründung in Basel	13.–15.2.1985	Sir Rustam Feroze, Claude Sureau, Markku Seppälä, Hans Ludwig
1. London	11.–12.6.1986	Sir Rustam Feroze
2. Paris	4.–5.9.1987	Claude Sureau
3. Nijmegen	16.–19.6.1988	T.K.A.B. Eskes
4. Krakau	7.–9.9.1989	Rudolf Klimek
5. Athen	3.–5.10.1990	Denis Aravantinos
6. Moskau	5.–8.6.1991	Galina Savelieva
7. Helsinki	28.6.–1.7.1992	Markku Seppälä
8. Ljubljana	13.–16.10.1993	Vasilij Cerar, Meta Hren-Bozic
9. Bari	5.–8.5.1994	Raffaele Nappi
10. Monte Carlo	29.3.–1.4.1995	Claude Sureau, Hubert Harden
11. Budapest	19.–22.6.1996	Laszlo Kovacs
12. Dublin	25.–28.6.1997	Michael Turner
13. Jerusalem	10.–15.5.1998	Joseph Schenker
14. Granada	29.9.–2.10.1999	Francisco Gonzales-Gomez, Santiago Palacios
15. Basel	21.–24.6.2000	Hans Ludwig, Wolfgang Holzgreve

Korrespondenz:
Prof. Hans Ludwig
Wartenbergstrasse 9
CH-4052 Basel

So entstand das Bedürfnis nach einer europäischen Vereinigung der Gynäkologen. Die Struktur einer solchen Vereinigung musste sorgfältig bedacht werden. Einfach alle nationalen Fachgesellschaften einzuladen, um mit deren Vereinigung als einen quasi europäischen Dachverband innerhalb der FIGO zu gründen – dazu war 1984 die Zeit noch nicht reif. Solche Vorschläge hätten in allen Generalversammlungen der nationalen Gynäkologischen Gesellschaften Europas durchgebracht werden müssen, ein utopisches Unterfangen in der Zeit der politischen Trennung zwischen Ost und West. Die Frauenärzte aber wollten gerade für ihre beruflichen Belange eine solche Trennung überwinden.

EAGO

Vier Gynäkologen, Sir Rustam Feroze, Grossbritannien; Claude Sureau, Frankreich; Markku Seppälä, Finnland; und Hans Ludwig, Schweiz, trafen sich und entwarfen ein Gerüst, aus dem die European Association of Gynaecologists and Obstetricians (EAGO) wurde, eine Vereinigung der Frauenärzte innerhalb Europas, bewusst über den «Eisernen Vorhang» hinaus, auf individueller Basis. Jeder als Facharzt qualifizierte Gynäkologe in Europa konnte Mitglied werden. Die Gründungsversammlung wurde im Frauenhospital Basel am 13.–15.2.1985 abgehalten. Es kamen Frauenärzte aus 35 europäischen Ländern, aus Frankreich ebenso wie aus Polen, Ungarn oder Deutschland.

Seither ist diese Vereinigung langsam, aber stetig gewachsen. Zunächst wollte man sich nur in bescheidenem Rahmen treffen und vor allem fachliche Themen besprechen, zu denen es kontroverse Ansichten gab. Zum Beispiel spielte die unterschiedliche Handhabung des Schwangerschaftsabbruchs im Europa von damals eine Rolle, die Empfängnisverhütung, Sterilitätsbehandlung, oder die aufkommende endoskopische Chirurgie, welche grosses Training und ein ausgefeiltes Instrumentarium erfordert. Es waren zunächst reine Pro- und Contra-Sitzungen. Diese Idee wurde in den beiden ersten Meetings in London (1986) und Paris (1987) auch umgesetzt. Für diese Art von Zusammenkünften schien aber ein wachsender Bedarf vorhanden zu sein, vor allem die osteuropäischen Kollegen machten jede Anstrengung, zu solchen Zusammenkünften zu kommen, die für sie zunächst recht teuer waren. Aus den Meetings wurden Kongresse, aus dem geplanten Zweijahresrhythmus ein einjähriger (Tab. 1).

EBCOG

Die Kongresse wurden stets in einem anderen europäischen Land abgehalten. Man will sich gegenseitig aufsuchen. Die Frauenärzte des Gastgeberlandes waren stets besonders zahlreich vertreten. Man besuchte Kliniken, sah Operationen, lud Assistenten für Trainingsaufenthalte ein. Das System hatte Erfolg.

Die politische Wende in Europa 1989 erleichterte es den Osteuropäern, sich noch aktiver zu beteiligen. Im Jahre 1992 war die Zeit dann doch reif, ein «European College of Obstetrics and Gynecology» nach dem britischen Muster des «Royal College» zu gründen. Inzwischen hatten sich die Widerstände in den nationalen Gesellschaften deutlich gemildert. Die europäischen gynäkologischen Berufsgesellschaften fanden nun nichts mehr dabei, sich in corpore zu einem Board und College (EBCOG) zu vereinigen, welches vor allem der europäischen fachlichen Qualitätskontrolle dient, ausdrücklich nicht beschränkt auf die Europäische Union.

Die EAGO blieb aber die Mutter. Ihre Kongresse wurden nun auch zur Plattform des neuen College. Im 15. Jahr des Bestehens der EAGO kommt sie, im Verein mit dem College, nach Basel (EAGO/EBCOG Basel 2000) zurück. Sie tagt im Kongresszentrum der Mustermesse, übrigens parallel zur ART 31, was uns anregt, eine nicht unwichtige Facette frauenärztlicher Tätigkeit besonders zu illustrieren, nämlich das zeitgemässe Bild der Frau, diesmal gesehen mit den Augen der modernen Kunst.

Die Schuldbetreibung

Das Verwertungsverfahren

M. Fankhauser

Wie bereits im Artikel «Die Fortsetzung der Betreuung» [1] aufgezeigt, wird anlässlich der Pfändung zwar «Vollstreckungssubstrat» bereitgestellt; dennoch wird im allgemeinen ohne ausdrücklichen Antrag des Gläubigers (oder des Schuldners selbst) nichts verwertet. Das heisst, der Schuldner bleibt zwar Eigentümer der gepfändeten Vermögensstücke, doch seine Verfügungsbefugnis wird durch die Pfändung stark eingeschränkt. Ohne ausdrückliche Bewilligung durch den Betreibungsbeamten darf der Schuldner über die Gegenstände weder rechtlich noch tatsächlich verfügen. Er darf sie also weder veräussern oder belasten noch verbrauchen. Unerlaubtes Verfügen ist strafbar. Beim Pfändungsvollzug muss der Pfändungsbeamte den Schuldner auf dieses Verbot und die angedrohte Straffolge ausdrücklich aufmerksam machen.

Korrespondenz:
Margrith Fankhauser
FMH Inkasso Services
Thorackerstrasse 3
CH-3074 Muri b. Bern

Ort und Zeitpunkt des Verwertungsbegehrens

Auch die Verwertung bedarf des Begehrens durch den Gläubiger. Die Verwertung obliegt demjenigen Betreibungsamt, in dessen Kreis sich die zu verwerten Gegenstände befinden, d. h. das Amt, welches die Pfändung vollzogen hat.

Das Verwertungsbegehren kann nicht zu beliebiger Zeit nach der Pfändung gestellt werden. Die zeitlichen Schranken sind verschieden, je nachdem, ob bewegliche Sachen und Forderungen oder Liegenschaften zu verwerten sind:

- *bewegliche Sachen und Forderungen:*
frühestens 1 Monat und spätestens 1 Jahr nach Vollzug der Pfändung;
- *Liegenschaften:*
frühestens 6 Monate und spätestens 2 Jahre nach Vollzug der Pfändung;
- *Lohnpfändung:*
hier ist in der Regel kein Verwertungsbegehren notwendig.

Verwertungsaufschub

Nun gibt es Schuldner, die erst jetzt einsehen, dass der Gläubiger seine Forderung durchsetzt. Erst zu diesem Zeitpunkt wird ihnen klar, dass sie wichtige und wertvolle Vermögensstücke verlieren, wenn sie den Gläubiger jetzt nicht befriedigen. Solche Schuldner werden jetzt – falls sie können – bezahlen! An dieser Stelle kann ein sogenannter «Verwertungsaufschub» geltend gemacht; dieser setzt aber voraus,

- dass der Schuldner glaubhaft macht, dass er in finanzielle Bedrängnis geraten ist,
- dass er sich zu regelmässigen Abschlagszahlungen an das Betreibungsamt verpflichtet *und*,
- dass er bereits eine erste Teilzahlung geleistet hat.

Die Höhe der Abschlagszahlungen wird vom Betreibungsbeamten festgesetzt; sie sollen den Verhältnissen des Schuldners angemessen sein, gleichzeitig aber auch den Interessen des Gläubigers Rechnung tragen.

Der Verwertungsaufschub darf hingegen bei gewöhnlichen Forderungen um höchstens 12 Monate und auf höchstens 6 Monate bei Erstklassforderungen verlängert werden. Der Verwertungsaufschub fällt zudem dahin, *wenn auch nur eine einzige Abschlagszahlung nicht pünktlich geleistet wird. Dabei spielt es keine Rolle, aus welchem Grund der Schuldner in Verzug geraten ist.* Der Betreibungsbeamte darf den Schuldner weder mahnen noch die Frist erstrecken.

Die Verteilung des Verwertungserlöses

Findet kein Verwertungsaufschub statt, schreitet das Betreibungsamt zur Versteigerung der Vermögensstücke und zur anschliessenden Verteilung des Verwertungserlöses. Das materielle Ergebnis des Verwertungsverfahrens ist dazu bestimmt, unter die am Verfahren beteiligten Gläubiger verteilt zu werden. Dazu schreibt das Gesetz genau vor, wie der Verwertungserlös zu verwenden ist. Vorab sind die Kosten der Verwertung und der Verteilung zu decken. Der verbleibende Erlös wird den beteiligten Gläubigern bis zur Höhe ihrer Forderung, einschliesslich der Zinsen und der von ihnen vorgeschossenen Betreibungskosten zugewiesen. Wenn nicht alle Gläubiger befriedigt werden können, wird ein Plan mit der Rangordnung der Gläubiger, der sogenannte «Kollokationsplan» erstellt. Die Rangordnung beruht auf konkursrechtlichen Grundsätzen. Das bedeutet, dass die Gläubiger innerhalb ihrer Gruppe den Rang erhalten, den sie im Konkurs des Schuldners einnehmen würden; sie werden in sogenannte «Gläubigerklassen» eingeteilt:

1. Klasse

Rückständige Lohnforderungen der Arbeitnehmer sowie familienrechtliche Unterhaltsansprüche für die letzten 6 Monate, Ansprüche der Unfallversicherung, Ansprüche der Versicherten aus der nicht obligatorischen beruflichen Vorsorge, Forderungen der Vorsorgeeinrichtungen gegen die angeschlossenen Arbeitgeber.

2. Klasse

Gelder, welche dem Schuldner als Vormund oder Inhaber der elterlichen Gewalt anvertraut worden waren, sowie alles, was der Schuldner diesen Gläubigern in diesen Funktionen schuldig geworden ist.

3. Klasse

Alle übrigen Forderungen. Mit der Revision des SchKG (Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz) sind viele *Gläubigerprivilegien weggefallen*. So zum Beispiel Beitragsforderungen der AHV, Arbeitslosenkassenbeiträge, *Forderungen des Gesundheitswesens*, Spareinlagen bei Banken.

Ergebnis des verteilbaren Erlöses

Im günstigsten Fall reicht der Reinerlös aus, um alle in der Betreibung geltend gemachten Forderungen zu decken. Genügt der Erlös nicht, muss das Betreibungsamt von Amtes wegen eine «Nachpfändung» vollziehen. Es kann sich schliesslich aber auch ergeben, dass – mangels weiterer pfändbarer Vermögenswerte des Schuldners – nichts mehr nachgepfändet werden kann, oder dass auch der Erlös der Nachpfändung nicht ausreicht, um alle Forderungen zu decken. Schliesslich werden die gepfändeten und eingekassierten Lohnquoten aus der Lohnpfändung an die Gläubiger verteilt. Es kann indessen auch schon im Pfändungsverfahren feststehen, dass der betreibende Gläubiger nicht oder nicht vollständig befriedigt werden kann. Dann nämlich, wenn kein oder ungenügendes, pfändbares Vermögen vorhanden ist. Für die nicht gedeckten Forderungen stellt das Betreibungsamt den Gläubigern den Verlustschein aus.

Wesen des Verlustscheines

Seinem Wesen nach ist der Verlustschein eine amtliche Bescheinigung darüber, dass der betreibende Gläubiger in einem Zwangsvollstreckungsverfahren, für seine Forderung nicht oder nicht vollständig befriedigt wurde, und dass er folglich in diesem Verfahren mit einem bestimmten Betrag zu Verlust gekommen ist. Der Verlustschein stellt den formellen Abschluss des Betreibungsverfahrens dar. Mit den Wirkungen des Verlustscheines werden wir uns in Nummer 38 vom 20. September 2000 der Schweizerischen Ärztezeitung befassen.

Literatur

- 1 Fankhauser M. Die Schuldbetreibung. Die Fortsetzung der Betreibung. Schweiz Ärztezeitung 2000;81(21):1102-4.

Abbildung 1

